



Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Stand: März 2021



Agenda

1 Corona-Maßnahmen im Überblick

Mehr ab S. 03

2 Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen

Mehr ab S. 06

3 Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Mehr ab S. 14

4 Steuerarten im Überblick

Mehr ab S. 16

5 Praktische Erfahrungen und Tipps

Mehr ab S. 18

6 Infomaterial und Vorlagen

Mehr ab S. 22

7 Ausblick

Mehr ab S. 23

A Anhang

Mehr ab S. 26

1. Corona-Maßnahmen im Überblick (1/3)

Maßnahmen auf Bundesebene

- Bundesweites Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus
- **Ziel:** Betriebe sollen mit ausreichend Liquidität ausgestattet werden, um Wachstum und Beschäftigung zu sichern
- Umsetzung durch 3 Säulen:

Schutzschild für Deutschland

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- gestaffelte Anhebung des KUG
- Erweiterung von Hinzuverdienstmöglichkeiten

Gewährung von Kurzarbeitergeld (KUG)

- Erleichterter Zugang zu günstigen KfW-Krediten
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds für große Unternehmen: Gewährleistung von Liquidität und Solvabilität, Ergänzung der KfW Sonderprogramme (Kapitalmaßnahmen, Bürgschaften)
- Überbrückungshilfen und außerordentliche Wirtschaftshilfen

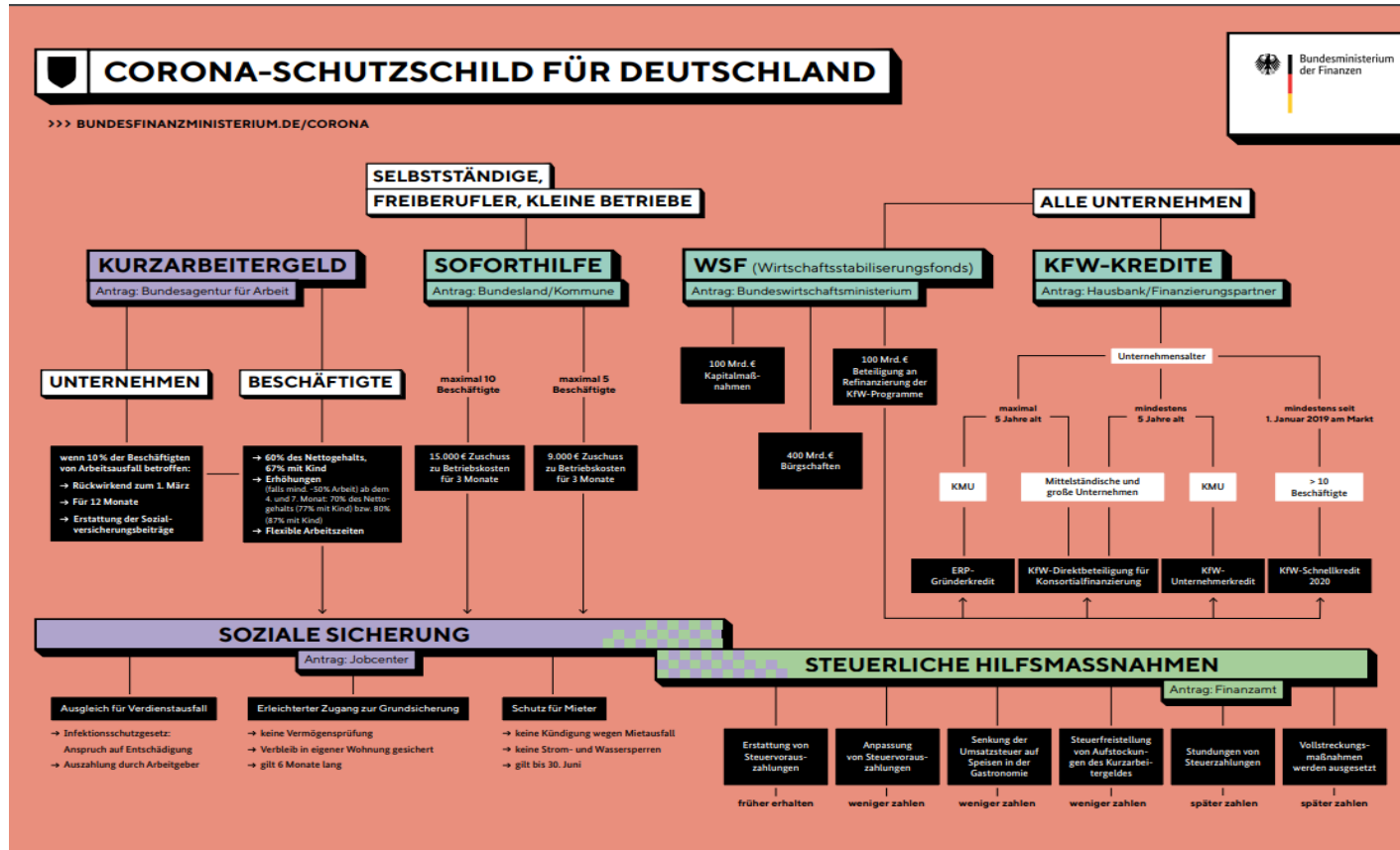
Gewährung von Krediten und Zuschüssen

- Einfachere Möglichkeiten zur Steuerstundung
- Erleichterte Senkung von Vorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Steuerliche Maßnahmen

1. Corona-Maßnahmen im Überblick (2/3)

Übersicht



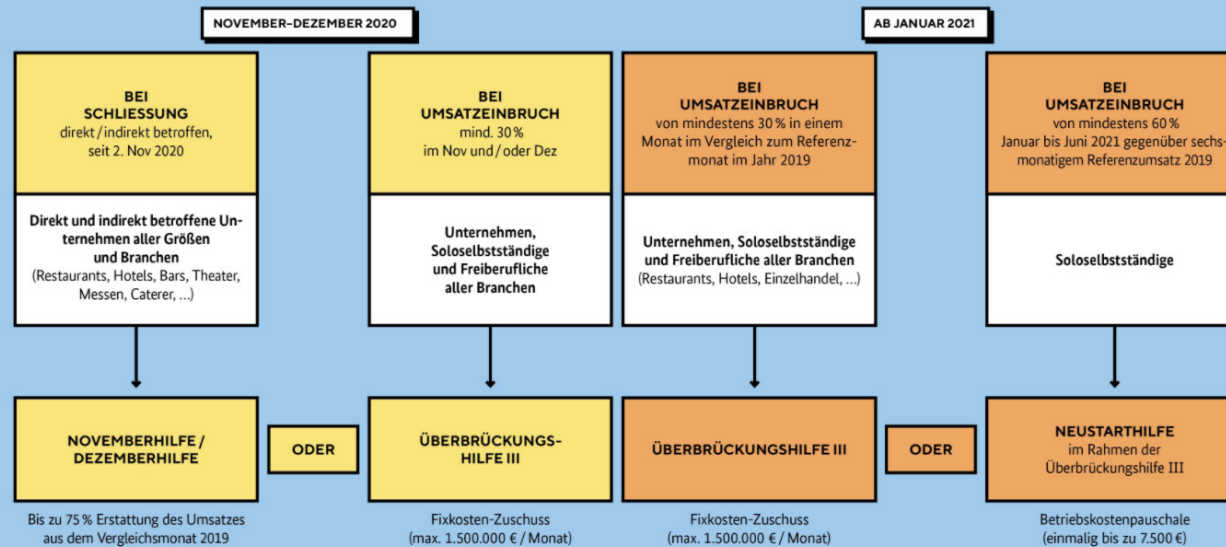
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

1. Corona-Maßnahmen im Überblick (3/3)

Übersicht

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (1/8)

Bundesweite Maßnahmen

- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) und [18.03.2021](#) zu Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (externe Links)
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom [19.03.2020](#) und [25.01.2021](#) zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen (externe Links)
- [BMF: FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (externer Link)

Stundung von Steuern

- **Keine strengen Anforderungen** bei Prüfung der Stundungsvoraussetzungen bei (Anschluss-) Stundungen auf **Antrag bis zum 30.06.2021** für bis dahin fällige Steuern
- Stundungen können **längstens bis zum 30.09.2021** im **erleichterten Verfahren zinslos** gewährt werden
- Weitere Voraussetzungen
 - Für „nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffene Steuerpflichtige“
 - **Darlegung der Verhältnisse** im Herabsetzungsantrag notwendig; nicht hingegen wertmäßiger Nachweis von Schäden im Einzelnen
 - Es reichen plausible Angaben, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen hat
- **Über den Zeitraum bis zum 30.09.2021** hinaus können Anschlussstundungen für die bis zum 31.06.2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden **Ratenzahlungsvereinbarung** gewährt werden
- Stundungsantrag möglich für **Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer**
- Antragstellung bei fällig werdenden Steuern erst nach deren **Festsetzung** möglich
- Der Zeitraum der Stundung liegt im konkreten Einzelfall im Ermessen des zuständigen Finanzamts (Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und jeweiligen Situation); ohne Angabe einer beantragten Stundungsdauer werden Stundungen **zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten** gewährt
- Auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen kann im Regelfall verzichtet werden
- Anträge im Hinblick auf die **Gewerbsteuer** können bei der Gemeinde gestellt werden

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (2/8)

Bundesweite Maßnahmen

Anpassung von Vorauszahlungen

- Anpassung von Vorauszahlungen für ESt und KSt 2021 auf **Antrag bis zum 31.12.2021**
- Weitere Voraussetzungen
 - Für „nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich betroffene** Steuerpflichtige“
 - **Darlegung der Verhältnisse** im Herabsetzungsantrag notwendig; nicht hingegen wertmäßiger Nachweis von Schäden im Einzelnen
 - Es reichen plausible Angaben, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen hat
- Betrifft die Herabsetzung von Vorauszahlungen der **Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021** (inkl. **Solidaritätszuschlag** und ggf. **Kirchensteuer**)
- Für Zwecke der **Gewerbesteuer** wurde die vereinfachte Antragstellung durch gleich lautende Ländererlasse vom 25.01.2021 **bis zum 31.12.2021** verlängert

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (wie Kontopfändung) soll **bis zum 30.09.2021** verzichtet werden
- Hierbei sind die **bis zum 30.09.2021** entstandenen **Säumniszuschläge** grundsätzlich zu erlassen
- Weitere Voraussetzungen
 - Schuldner muss **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffen sein
 - Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen, wenn dies dem Finanzamt durch Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt wird
- Bei Vereinbarung einer angemessenen **Ratenzahlung** ist eine **Verlängerung** des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31.06.2021 fälligen Steuern **längstens bis zum 31.12.2021** einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich
- Gilt für **Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer**
- Anträge im Hinblick auf die **Gewerbesteuer** können bei der Gemeinde gestellt werden

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (3/8)

Bundesweite Maßnahmen

Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

- [Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung](#) (externer Link)
- In sog. Beraterfällen wird die Ende Februar 2021 ablaufende Erklärungsfrist **für das Kalenderjahr 2019 bis zum 31.08.2021 verlängert**, ebenso wird die zinsfreie Karenzzeit um sechs Monate verlängert
- Über diesen Zeitpunkt hinaus können die Fristen zur Einreichung der vorgenannten Steuererklärungen **nur im Einzelfall und auf Antrag** verlängert werden, falls der Steuerpflichtige und sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Steuererklärungsfrist einzuhalten

Sonderregelungen für Grenzpendler

- BMF möchte für Grenzpendler mit Nachbarstaaten zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung schließen: Es soll verhindert werden, dass aufgrund vermehrter Tätigkeit im Home Working der Arbeitslohn im Ansässigkeitsstaat der Grenzpendler steuerpflichtig wird
- Grenzpendler sollen dazu in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihrer Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können
- Bereits abgeschlossene Vereinbarungen: [Luxemburg](#), [Niederlande](#), [Österreich](#), [Belgien](#), [Frankreich](#), [Schweiz](#) mit [Ergänzung](#), [Polen](#) (externe Links)

Steuerfreiheit von Sonderzahlungen von bis zu 1.500 €

- [Corona-Steuerhilfegesetz](#), [JStG 2020](#) (externe Links)
- Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung durch § 3 Nr. 11a EStG; weitere Erläuterungen hierzu im [BMF-Schreiben vom 26.10.2020](#): Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen (externer Link)
- Arbeitgeber können Arbeitnehmern in der Zeit von 01.03.2020 bis 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren
- Voraussetzung ist, dass diese im Zusammenhang mit der Corona-Krise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden
- die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden
- unter Einhaltung dieser Voraussetzungen unterliegen die erhaltenen steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen nicht dem Progressionsvorbehalt

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (4/8)

Bundesweite Maßnahmen

Investmentsteuerliche Maßnahmen

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#): Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen von COVID -19 (externer Link)
- Passive Grenzverletzung zwischen 01.03.2020 und 30.04.2020 stellt bei Investmentfonds grds. keinen wesentlichen Verstoß i.S d. Rz. 2.18 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl. I S. 527, dar und wird nicht auf die 20-Geschäftstage-Grenze i.S.d. Rz. 2.19 dieses BMF-Schreibens angerechnet
- Passive Grenzverletzung zwischen 01.03.2020 und 30.04.2020 gilt bei Spezial-Investmentfonds grds. nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG

Förderung und Unterstützung gesamtgesellschaftlichen Engagements während Corona

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) und [18.12.2020](#): Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene sowie [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#): Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden (externe Links)
- Gilt für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis max. 31.12.2021 durchgeführt werden
- Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene: Verwendung für satzungsfremde Zwecke
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene: Verwendung sonstiger vorhandener Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen
- Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen: Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme, Zuwendungen an Geschäftspartner, Sonstige Zuwendungen, Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger
- Arbeitslohnspende: kein steuerpflichtiger Arbeitslohn; Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise: Zuordnung zum Zweckbetrieb, umsatzsteuerliche Behandlung von Sachmitteln, Räumen sowie der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und der unentgeltlichen Personalgestellung für medizinische Zwecke
- Mittelverwendung: Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und in der Vermögensverwaltung, Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge
- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, Rücklagenauflösung und Mitgliedsbeiträge steuerbegünstigter Körperschaften (BMF: FAQ „Corona“ (Steuern))
- Befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden: bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden, wird auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe mit Umsatzsteuer verzichtet

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (5/8)

Bundesweite Maßnahmen

Fristverlängerung Lohnsteuer-Anmeldung

- [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#): Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise (externer Link)
- Auf Antrag können Arbeitgeber die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall verlängert werden
- Erforderlich ist, dass sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln

Home-Office Pauschale

- [JStG 2020](#) (externer Link)
- Einführung einer Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG)
- Arbeitnehmer können auch ohne das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung einen Betrag von fünf Euro pro Tag, max. 600 Euro im Jahr, steuerlich geltend machen
- befristet für 2020 und 2021
- Gewährung nur für Kalendertage, an denen der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht
- Homeoffice-Pauschale auf die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) angerechnet

Fristverlängerung für steuerbegünstigte Investitionen

- [BMF-Schreiben v. 13.01.2021](#) (externer Link)
- Verlängerung der Reinvestitionsfristen (die ansonsten in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden) für die Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) vorübergehend um ein Jahr
- Gleichlauf mit verlängerter Reinvestitionsfrist bei § 6b EStG

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (6/8)

Bundesweite Maßnahmen

Absenkung der Mehrwertsteuer für Gastronomie

- [Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link) sowie [Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link)
- Absenkung des Umsatzsteuersatzes für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2023 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E)
- Bisher galt der ermäßigte Satz nur für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt

Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume

- [Corona-Steuerhilfegesetz](#), [Verordnung des BMF zu § 27 Abs. 15 UmwStG](#) (externe Links)
- Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume auf zwölf Monate für Formwechsel und Einbringungen (§ 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG) in 2020 und 2021
- Schaffung eines Gleichlaufs mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569)

Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld

- [Corona-Steuerhilfegesetz](#), [BMF-Schreiben vom 26.10.2020](#): Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen, [JStG 2020](#) (externe Links)
- Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber wird vorübergehend steuerfrei gestellt
- Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei gestellt
- Voraussetzung ist, dass die Zuschüsse für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden, geleistet werden (§ 3 Nr. 28a EStG-E)
- Die steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 41 Abs. 1 Satz 4 EStG) und als weiterer Ausschlussstatbestand für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich in § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG aufgenommen worden

Umsatzbesteuerung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- [Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link)
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (7/8)

Bundesweite Maßnahmen

Verlustrücktrag

- [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link) sowie [Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link)
- Erhöhung für 2020 und 2021 auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (Zusammenveranlagung); Rücktrag aus 2020 bereits für 2019 nutzbar:
 - **Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019:** auf Antrag Minderung der Steuervorauszahlungen durch pauschale 30%-ige Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte; max. 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (Zusammenveranlagung); **Voraussetzung:** Vorauszahlungen 2020 auf 0 € herabgesetzt
 - **Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 bzw. 2021:** auf Antrag bei Steuerfestsetzung für VZ 2019 bzw. 2020 Abzug von 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte als vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021; **Voraussetzung:** Vorauszahlungen 2020 bzw. 2021 auf 0 € herabgesetzt; mit der Steuerveranlagung für 2020 bzw. 2021 ist vorläufiger Verlustrücktrag zu überprüfen und Steuerfestsetzung 2019 bzw. 2020 ggf. zu ändern
 - tritt an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags i. H. v. 15% nach **BMF-Schreiben v. 24.04.2020** („pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019“), das mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben wird
 - Ab VZ 2022 gelten wieder die Höchstgrenzen von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (Zusammenveranlagung)

2. Steuerliche Maßnahmen im Einzelnen (8/8)

Bundesweite Maßnahmen

Ausgewählte weitere Maßnahmen

- [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link)
- **Absenkung Umsatzsteuersatz für 6 Monate (Juli - Dezember 2020):** von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5%; BMF-Anwendungsschreiben vom [30.06.2020](#) und [04.11.2020](#)
 - Tabaksteuer: weiterhin 19% für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer
- **Verschiebung Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer:** auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats; Anwendungszeitpunkt gem. [BMF-Schreiben v. 06.10.2020](#) (externer Link)
- **Wiedereinführung degressive AfA:** für bewegliche Wirtschaftsgüter des AV, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden; bis zu 25% pro Jahr, höchstens 2,5-fache der linearen AfA; erstmals im VZ 2020
- **Anrechnung Gewerbesteuer (§ 35 EStG):** Anhebung des Ermäßigungsfaktors von 3,8 auf das 4-fache des GewSt-Messbetrags ab VZ 2020
- **Fristverlängerung für steuerbegünstigte Investitionen:** nach § 6b EStG (soweit eine 6b-Rücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr noch vorhanden ist und aufzulösen wäre) und für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG jeweils um ein Jahr
- **Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen:** Erhöhung Freibetrag bei Finanzierungsentgelten (§ 8 Nr. 1 GewStG) von 100.000 € auf 200.000 € ab EZ 2020
- **Forschungszulage:** Verdoppelung der maximalen Bemessungsgrundlage auf 4 Mio. € pro Unternehmen und Jahr; maximale Förderung somit 1 Mio. € (bislang: 500.000 €); für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind
- **Dienstwagenbesteuerung:** Erhöhung maximaler Kaufpreis Elektro-Dienstwagen für begünstigten Besteuerung (Ansatz nur von 25% der Bemessungsgrundlage) von 40.000 € auf 60.000 €; erstmalige Anwendung ab 1.1.2020
- **Kinderbonus 2020:** Einmaliger 300-Euro-Bonus für jedes Kind, für das im Kj. 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht; der Bonus wird ggfs. mit dem Kinderfreibetrag in der Steuererklärung verrechnet
- **Kinderbonus 2021:** Einmaliger 150-Euro-Bonus für jedes Kind, für das im Kj. 2021 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht; der Bonus wird ggfs. mit dem Kinderfreibetrag in der Steuererklärung verrechnet; [Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#) (externer Link)

3. Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen (1/2)

Allgemeine Regelungen zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ausgangslage

- Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats für lfd. Monat
- Zahlung von **Säumniszuschlägen** für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1 %
- Berechnung von **Mahngebühren** nach den Vollstreckungsgesetzen der Länder bzw. des Bundes
- **Stundung** von Beiträgen zur Vermeidung der sich anbahnenden Zwangsvollstreckung
- Stundung grundsätzlich nur gegen angemessene **Verzinsung** und **Sicherheitsleistung**
- **Erhebliche Härte** muss vorliegen: Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse
- Detaillierte **Begründung** des Antrags und Abgabe einer **Zahlungsprognose** sind erforderlich
- Zuständige Einzugsstelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen
- Pflicht der Einzugsstelle zur **Unterrichtung** der übrigen Sozialversicherungsträger (Rentenversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit) bei Stundung für **>2 Monate**
- Weitere Stundung (>2 Monate) nur **im Einvernehmen** mit den Fremdversicherungsträgern möglich

3. Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen (2/2)

Möglichkeiten zur Erleichterung von Beitragsstundungen (Rundschreiben des GKV Spitzenverbands vom 17.11. bzw. 17.12.2020 sowie 19.01.2021)

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

- Möglichkeit der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für **November bzw. Dezember 2020 sowie Januar und Februar 2021** für **vom (Teil-)Shutdown betroffene Arbeitgeber** reaktiviert
- **Ziel:** Abfederung von Liquiditätsengpässen, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden

Voraussetzungen:

- bereit gestellte **Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes** müssen **vorrangig** genutzt werden
- Antragstellung durch **einheitlich gestaltetes Antragsformular**
- Stundung **längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 bzw. Januar 2021 bzw. März 2021** (es wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres vollständig zugeflossen sind)
- Stundung **zinslos** und **ohne Sicherheitsleistung**
- **Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen**, die angesichts der aktuellen Situation im November 2020 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden
- Im Falle beantragter **Kurzarbeit** endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für den Ist-Monat November 2020/Dezember 2020/Januar und Februar 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten
- Nach wie vor muss die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit **erheblichen Härten** für den Arbeitgeber verbunden sein; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Teil-Shutdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, insbesondere erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat, und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, sei in aller Regel ausreichend

4. Steuerarten im Überblick (1/2)

Für welche Steuerarten kann Stundungsantrag und Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen gestellt werden (1/2)?

Steuer	STUNDUNG		VORAUSZAHLUNG		Hinweise
	Erleichterung	zuständige Behörde	Erleichterung	zuständige Behörde	
KSt	Ja (BMF-Schr. 19.03.2020/18.03.2021)	Finanzamt	Ja (BMF-Schr. 19.03.2020/18.03.2021)	Finanzamt	
EST	Ja (BMF-Schr. 19.03.2020/18.03.2021)	Finanzamt	Ja (BMF-Schr. 19.03.2020/18.03.2021)	Finanzamt	
GewSt	Möglich	Gemeinde bzw. Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg)	Ja (GLE 19.03.2020 / 25.01.2021)	Finanzamt (GewSt-MB → zweckmäßig) bzw. Gemeinde	
SolZ	Ja (BMF-Schr. 19.03.2020/18.03.2021)	Finanzamt	Ja (BMF-Schr. 19.03.2020/18.03.2021)	Finanzamt	
USt	Ja (FAQ BMF)	Finanzamt	Sondervorauszahlung: Ja (FAQ BMF)	Finanzamt	---
LSt	Grds. Nein	(Finanzamt)	---	---	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Antrag FV (BMF-Schr. 23.04.2020) – FinVerw Berlin: Stundung in begründeten Ausnahmen
KapESt	Nein	---	---	---	

4. Steuerarten im Überblick (2/2)

Für welche Steuerarten kann Stundungsantrag und Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen gestellt werden (2/2)?

Steuer	STUNDUNG		VORAUSZAHLUNG		Hinweise
	Erleichterung	zuständige Behörde	Erleichterung	zuständige Behörde	
GrSt	Nein	---	---	---	Im Einzelfall gfs. möglich
GrESt	Nein	---	---	---	Im Einzelfall gfs. möglich
ErbSt	Nein	---	---	---	Im Einzelfall gfs. möglich
Zölle	Nein	---	Nein	---	Im Einzelfall gfs. möglich
EUST	Unklar	Hauptzollamt	Unklar	Hauptzollamt	Zoll-Website: Std u. VZ: Ja
LuftVSt	Unklar	Hauptzollamt	Unklar	Hauptzollamt	Zoll-Website/ Pressemitteilung v. 13.03.2020: Std u. VZ: Ja
VerSt	Unklar	BZSt	Unklar	---	Pressemitteilung v. 13.03.2020: Std u. VZ: Ja
EnergieSt	Unklar	Hauptzollamt	Unklar	Hauptzollamt	Zoll-Website/ Pressemitteilung v. 13.03.2020: Std u. VZ: Ja

5. Praktische Erfahrungen und Tipps (1/4)

Steuerliche Möglichkeiten prüfen und nutzen

- Vorauszahlungen und Stundungen
- Auch rückwirkende Anpassung von Vorauszahlungen beachten
- Auch weitere liquiditätssichernde Maßnahmen im Steuerbereich beachten

Anforderungen der Finanzämter beachten

- Anforderungen sind unterschiedlich, da die konkreten Anforderungen nicht geregelt sind
- Grundtendenz: großzügige Ausübung der Ermessensspielräume
- Persönliche Abstimmungen mit den Finanzämtern sind erfolgreich

Für den Einzelfall beantragen! Keine standardisierten Sammelanträge (Hinweis der Bayerischen Finanzverwaltung)

Dokumentieren nicht vergessen

- Grundlagen/Sachverhalt für Anträge im Einzelfall so gut wie möglich **dokumentieren**
- Bei unzutreffendem Sachverhalt/unzutreffenden Grundlagen besteht eine **Berichtigungspflicht**

„Nadelöhr“ Finanzamt

- Anträge online stellen
- Mögliche Kurzfrist-Lösung: Widerruf des Lastschriftverfahrens beim Finanzamt und Sperrung der Einzugsmöglichkeit bei der Bank

5. Praktische Erfahrungen und Tipps (2/4)

Hinweise der Finanzämter zu den Anträgen auf Stundung und Herabsetzung

Bei der Stellung der Anträge auf steuerliche Soforthilfen bitten die Finanzämter Folgendes zu beachten:

- Wird ein Stundungsantrag und ein Herabsetzungsantrag für den gleichen Antragsteller eingereicht, sollte der Antrag in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, da in den Ämtern zwei getrennte Arbeitsbereiche mit der Bearbeitung befasst sind (bei Antragstellung in Papierform)
- Eine Stundung für bereits entrichtete Steuern müssen die Ämter ablehnen, da der Steueranspruch bereits gemäß § 47 AO erloschen ist
- Eine Stundung für Steuern, deren Höhe noch nicht feststeht, ist nicht möglich; einen Antrag auf Stundung bitte erst stellen, wenn die Steuer angemeldet oder festgesetzt ist
- Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer sind nicht stundungsfähig, daher wird die Stundung abgelehnt (§ 222 S. 3, 4 AO), dies gilt auch für Corona-bedingte Fälle; hier kann ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub mit einer umfassenderen Begründung gestellt werden, für den allerdings nicht zwingend die gleichen erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen wie für die steuerlichen Soforthilfen gelten
- Anträge auf Stundung und Herabsetzung der Körperschaftssteuer sind an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu richten

5. Praktische Erfahrungen und Tipps (3/4)

Mögliche weitere Maßnahmen zur Liquiditätssicherung prüfen – drei Beispiele

1) Umsatzsteuerzahlungen managen

Stundung der Umsatzsteuer

- **BMF-Schreiben** vom 19.03.2020/18.03.2021: Keine explizite Erwähnung, aber: die USt ist ebenfalls eine Steuer, „die von den Landfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet“ wird
- **BMF: FAQ „Corona“ (Steuern):** Stundung der USt möglich
- **Mögliche Abgrenzung:** Unterscheidung zwischen nachzuzahlender Umsatzsteuer (z.B. aufgrund von BP, Jahreserklärung) - bei der Stundung leichter möglich sein könnte - und regelmäßig anzumeldender Umsatzsteuer
- **OFD Karlsruhe** informiert über vereinfachte Anträge auf Stundung der USt aufgrund USt-Voranmeldung im Falle eines SEPA-Lastschriftmandats: Eine Stundung sei nur möglich, soweit noch keine Zahlung erfolgt ist. Auf ihrer Internetseite hat die OFD Karlsruhe für diesen Fall einen Hinweis auf die bereits bestehende Möglichkeit, das SEPA-Lastschriftmandat ausnahmsweise für einen Voranmeldungszeitraum durch entsprechende Eintragung in der Kz. 26 der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu widerrufen, veröffentlicht

Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

- Auf Antrag Herabsetzung der USt-SVZ für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer ganz oder teilweise; Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bestehen
- **Im Zweifel:** Vorgehensweise mit dem zuständigen Finanzamt abstimmen

Berichtigung der USt bei notleidenden Forderungen

Minderung der Bemessungsgrundlage bei notleidenden Forderungen, die absehbar (teilweise) uneinbringlich sind

5. Praktische Erfahrungen und Tipps (4/4)

Abgabezeitpunkt von Voranmeldungen steuern

- Beantragung oder Rücknahme von Dauerfristverlängerungen bzw. Anpassung des Voranmeldungszeitraums (ja nachdem, ob Zahllast oder Erstattung erwartet wird)
- Verlagerung des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs nach vorne (Bearbeitung Eingangsrechnungen); Verlagerung des Zeitpunkts der Umsatzsteuerentstehung nach hinten (z.B. durch Vereinbarung späterer Leistungsabnahmen)

2) Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf die Einzugsstelle (Krankenkasse) in bestimmten Fällen stunden, vgl. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes zur Corona-Krise

3) Quellensteuern managen

- Ermittlung der anstehenden Quellensteuer-Beträge und Überprüfung etwaiger Steuerfreistellungen
- Anträge auf Befreiung/Reduzierung von Quellensteuern stellen

6. Infomaterial und Vorlagen

Alle steuerlichen Infos zentral an einem Ort:

im [Themenportal](#) zu den steuerlichen Corona-Maßnahmen

- dort wird fortlaufend aktualisiert und Primärquellen abgelegt
- im Einzelnen sind im Themenportal zu finden:
 - FAQ zu steuerlichen Corona-Maßnahmen
 - Vordrucke der Finanzverwaltung
 - Verwaltungsverlautbarungen (BMF-Schreiben, Gleich lautende Ländererlasse) und relevante Gesetzgebung
 - Newsletter und Mandantenrundschriften
 - Linksammlung

- **Hinweis:** Aktuelle Mitteilungen werden tagesaktuell auch über BTN/DTN kommuniziert

7. Ausblick



1. Steuern können einen wesentlichen Beitrag zur Liquiditätssicherung leisten

- Möglichkeiten und Maßnahmen sollten jetzt geprüft werden

2. Aktuelle Entwicklungen sollten fortlaufend im Blick gehalten werden

- Möglicherweise wird es **weitere Entlastungen** mit weiteren BMF-Schreiben geben
- Laufendes Monitoring erforderlich

3. Nach der Krise

- Ggfs. Anpassung von Anträgen erforderlich



Vielen Dank!

Ihre Ansprechpartner

Gerrit Adrian

Director, Tax

T 49 69 9587-2944

gadrian@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

THE SQUAIRE – Am Flughafen

60549 Frankfurt



www.kpmg.de/socialmedia

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Anhang: Steuerliche Ländermaßnahmen (1/2)

Über die bundeseinheitlichen Erleichterungen hinausgehende Maßnahmen und Antragsformulare der einzelnen Bundesländer (1/2)

Bundesland (Link)	USt-Stundung (UStE/USt-VZ)	USt-SVZ Herabsetzung	Weiteres	Formular
BW	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> — Anl. USt-VA Elster bzw. Papier — Anl. USt-SVZ Elster bzw. Papier 	Antrag
BY	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> — Anleitung USt-SVZ — Hinweis USt-VA — Stundung ausdrücklich erst nach Festsetzung — Auf Antrag FV auch für USt-VA und LSt-Anm. um max. 2 Monate 	Antrag
BE	Ja (gem. FAQ BMF)	Ja (laut StBK Berlin)	Erfahrungsbericht: Abgabe USt-VA (Zahllast) + gleichzeitig Stundungsantrag möglich	Antrag
BB	Ja (gem. FAQ BMF)	Ja	---	Antrag
HB	Ja	Ja (laut StBV Bremen)	---	Antrag
HH	Ja (gem. FAQ BMF)	Ja (gem. FAQ BMF)	---	Antrag
HE	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> — Hinweis zur Durchführung von Außenprüfungen — Hinweis USt-VA 	Antrag
MV	Ja (gem. FAQ BMF)	Ja	---	Antrag

Anhang: Steuerliche Ländermaßnahmen (2/2)

Über die bundeseinheitlichen Erleichterungen hinausgehende Maßnahmen und Antragsformulare der einzelnen Bundesländer (2/2)

Bundesland (Link)	USt-Stundung (UStE/USt-VZ)	USt-SVZ Herabsetzung	Weiteres	Formular
NI	Ja, höhere Anforderungen für USt-Stundung	Ja	Hinweis zu Spenden an das Land Niedersachsen	Antrag
NRW	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung USt-SVZ - Auf Antrag FV auch für LSt-Anm. um max. 2 Monate - Hinweis USt-VA 	Antrag
RP	Ja	Ja	Anleitung USt-SVZ	Antrag
SL	Ja	Ja	Ausnahmesituation wird auch im Voranmeldungsverfahren berücksichtigt	Antrag
SN	Ja (gem. FAQ BMF)	Ja	---	Antrag
SA	Ja (gem. FAQ BMF)	Ja (gem. FAQ BMF)	---	Antrag
SH	Ja	Ja	---	Antrag
TH	Ja	Ja	---	Antrag